

Verordnung
über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Gifhorn
(Straßenreinigungsverordnung)

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 12.06.2017 für das Gebiet der Stadt Gifhorn folgende Verordnung erlassen:

§ 1
Art der Reinigung

(1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, und Unrat sowie den Winterdienst nach § 3 dieser Verordnung. Bei Glätte sind insbesondere die Gehwege und -bahnen, die Fußgängerüberwege sowie die verkehrswichtigen und gefährlichen Straßenstellen zu bestreuen.

In den Straßenkörper und den Gehweg hineinwachsende Pflanzen, z. B. Wildkräuter, Gras und Moos, sind zu beseitigen.

(2) Besondere Verunreinigungen der Straße (z. B. durch Bauarbeiten, starken Laubfall, übermäßigen Pollenflug oder durch Tiere) sind unverzüglich zu beseitigen.

Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. § 17 NStrG oder § 32 StVO) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

(3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden. Herbizide und andere schädliche Chemikalien dürfen nur verwendet werden, wenn diese vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zugelassen sind und eine Ausnahmegenehmigung nach § 12 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz vorliegt.

(4) Schmutz, Laub, Papier, Unrat und in den Straßenkörper und den Gehweg hineinwachsende Pflanzen, z. B. Wildkräuter, Gras und Moos, dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

§ 2
Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

(1) Zu reinigen sind die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege und -bahnen, Radwege, Gossen, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten-, Sicherheitsstreifen und Brücken innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG).

(2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

(3) Soweit der Stadt die Straßenreinigung für Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Radwege, Grün-, Trenn-, Seiten-, Sicherheitsstreifen und Brücken obliegt, führt sie diese für die im Straßenverzeichnis A aufgeführten Straßen, Wege und Plätze einmal, und für die im Straßenverzeichnis B aufgeführten sechsmal wöchentlich durch.

Die Straßenverzeichnisse sind Bestandteil dieser Verordnung und als Anlagen beigelegt.

(4) Soweit die Straßenreinigung nach § 2 oder § 3 der Straßenreinigungssatzung den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen übertragen wird, ist sie unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 2 Satz 1 und § 3 Abs. 1 Satz 4 dieser Verordnung einmal wöchentlich bis samstags, 19:00 Uhr, durchzuführen.

(5) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich

- a) soweit die Stadt die Fahrbahnen einschließlich der Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen und Radwege reinigt, auf die Gehwege,
- b) in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahnen und Radwege einschließlich der Gossen und Parkspuren, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen. Besteht die Reinigungspflicht jedoch nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite, so haben diese die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche zu reinigen.

§ 3

Winterdienst

(1) Bei Schneefall sind Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m, sowie Geh- und Fahrbahnen, inkl. der Gossen, in ganzer Breite freizuhalten. Unter dem Freihalten versteht man dabei die Beseitigung von Schnee und Eis.

In Fußgängerzonen ist - an den jeweiligen Rändern verlaufend - ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1,50 m zu räumen.

In der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 8:00 Uhr, Sonn- und Feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(2) Über- und Unterflurhydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.

(3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg oder dem Gehweg übermäßig behindert wird. Schnee und Eis dürfen nicht den Nachbarn zugekehrt werden.

(4) Unter Berücksichtigung des Abs. 7 ist bei Glätte ist mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist,

a) zur Sicherung der Fußgänger am Tage:

aa) die Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen sowie die Gehbahnen mindestens in einer Breite von 1,50 m;

bb) Fußgängerüberwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;

cc) sonstige Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen;

b) zur Sicherung der Fahrzeuge am Tage die verkehrswichtigen und gefährlichen Straßenstellen. Gefährliche Fahrbahnstellen sind solche, die infolge Anlage oder Beschaffenheit der Straße auch für einen sorgfältigen Kraftfahrer nicht ohne weiteres als gefährlich erkennbar sind, wo also Kraftfahrer erfahrungsgemäß bremsen, ausweichen oder sonst ihre Fahrtrichtung oder Geschwindigkeit ändern müssen. Hierzu zählen z. B. scharfe, unübersichtliche oder sonst gefährliche Kurven, auffallende Verengungen, Gefällstrecken, Kreuzungen, Einmündungen sowie Straßen an Wasserläufen mit besonderer Verkehrsdichte.

(5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind die Gehwege und Gehbahnen so von Schnee und Eis frei zu halten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrenloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.

(6) Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen 1 bis 5 ist bei Bedarf bis 20:00 Uhr zu wiederholen.

(7) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden; Streusalz nur

a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann,

b) auf Gehwegen an verkehrswichtigen und gefährlichen Straßenstellen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

(8) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege und -bahnen, Fußgängerüberwege und die verkehrswichtigen und gefährlichen Straßenstellen sowie die Gossen und Einlaufschächte in die Kanalisation von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 1 dieser Verordnung die ihm obliegenden Reinigungspflichten hinsichtlich der Art der Reinigung in dem festgelegten Umfang nicht erfüllt,
- b) entgegen § 2 dieser Verordnung das festgelegte Maß und die räumliche Ausdehnung der ihm obliegenden Reinigungspflicht nicht beachtet,
- c) entgegen § 3 dieser Verordnung die ihm obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art und Umfang nicht ordnungsgemäß durchführt.

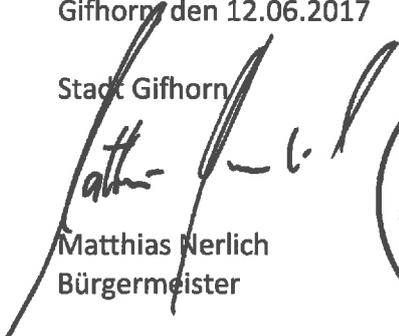
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, den 12.06.2017

Stadt Gifhorn


Matthias Nerlich
Bürgermeister



Anlagen

Straßenverzeichnisse A und B